

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 21. Dezember 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0258-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2167/J betreffend "Beantwortung parlamentarischer Anfragen", welche die Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen am 25. Oktober 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Bestehen interne Richtlinien, Erlässe oder ähnliches, die den Umgang mit Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben und was ist deren Inhalt?*

Nein.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

2. *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen Beantwortungen von Fragen zusammenzuziehen sind? Wenn ja, welche?*

Nein. Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erzielen und Redundanzen zu vermeiden.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

3. *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen die Auskunft zu verweigern ist und welche Gründe dafür genannt werden dürfen? Wenn ja, welche?*

Nein. Im Rahmen des verfassungsgesetzlich geregelten Interpellationsrechts werden alle Auskünfte erteilt, außer wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Beantwortung entgegenstehen oder die Beantwortung einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Sofern eine Frage nicht beantwortet wird, wird dies entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975 begründet.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Gibt es Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen (etwa nach KabinettsmitarbeiterInnen) zu beantworten sind? Wenn ja, welche?*

Nein. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An-)Fragen versucht, einen analogen strukturellen Aufbau beizubehalten.

**Antwort zu den Punkten 5 bis 11 der Anfrage:**

5. *Welcher Geschäftslauf ist für parlamentarische Anfragen in Ihrem Ressort vorgesehen?*
6. *Weiche Stellen innerhalb Ihres Ressorts haben Entwürfe für parlamentarische Anfragen zu genehmigen?*
7. *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen parlamentarische Anfragen im Durchschnitt in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit ein?*
8. *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist werden Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit im Durchschnitt fertiggestellt?*
9. *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen Entwürfe für Beantwortungen in Ihrem Kabinett ein?*

- 10. Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr von Ihnen oder Ihren KabinettsmitarbeiterInnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*
- 11. Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr vom Generalsekretär oder dessen Mitarbeiterinnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*

Es liegt in meiner politischen Verantwortung, parlamentarische Anfragen korrekt und fristgerecht zu beantworten. Die hausinternen Prozesse sind sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Erarbeitung der Antworten, als auch der Fristenläufe so gestaltet, dass ich dieser politischen Verantwortung gegenüber dem Parlament gerecht werden kann.

**Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:**

- 12. Wie wird der Arbeitsaufwand zur Beantwortung einzelner Fragen in Ihrem Ressort erhoben?*
- 13. Ab wann sind Sie der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverhältnismäßig sei?*

Der Aufwand zur Beantwortung einzelner Fragen wird nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beantwortung ein außerordentlicher Rechercheaufwand erforderlich ist. Abgesehen davon, dass die Vornahme derartiger Recherchen grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst ist, ist ein außerordentlicher Rechercheaufwand dann gegeben, wenn die Recherchen von den Betroffenen im Rahmen ihrer regulären Verwendung nicht wahrgenommen werden können und zudem eine fristgerechte Beantwortung in Frage stellen würden. Dies etwa, weil eine automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müsste.

**Antwort zu den Punkten 14 bis 16 der Anfrage:**

14. Wurden Sie über das Schreiben des Präsidenten des Nationalrates über die mangelnde Qualität der Beantwortung parlamentarischer Anfragen informiert? Welche Schritte haben Sie in Folge dessen gesetzt?
15. Bestehen Schulungen der Bediensteten Ihres Ressorts über die korrekte Beantwortung parlamentarischer Anfragen?
16. Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen?

Ja. Alle in den Beantwortungsprozess involvierten Stellen sind bestrebt, die hohen Standards aufrecht zu erhalten und laufend weiter zu optimieren.

Die Erstellung und Bearbeitung von Antwortentwürfen erfolgt durch eine spezifisch dafür zuständige Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich federführenden Stellen.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu den Punkten 5 bis 11 der Anfrage zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

17. Wann legt die Bundesregierung endlich ein Informationsfreiheitsgesetz vor?

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1459/J an die Bundesregierung vom 19. Juli 2018 zu verweisen.

Dr. Margarete Schramböck

